

Das  
höhere Schulwesen

im

Großherzogtum Hessen.



Gesetze, Verordnungen und Verfügungen.



Herausgegeben

von

L. Rodnagel,

Geh. Oberschulrat.



Gießen 1903.

Verlag von Emil Roth.

Sollte Sitte und Herkommen an Orten vorwiegend ländlichen Charakters eine Ausnahme von dieser Regel als wünschenswert erscheinen lassen, so wäre für jeden einzelnen Fall unsere Genehmigung nachzuzufuchen und gleichzeitig zu berichten, an welchen Ferien die dem Unterricht hierdurch entzogene Zeit in Abzug gebracht werden soll.

Auch die Freigabe auswärtiger Schüler vom Unterricht an den Tagen vor oder nach den Kirchweihsonntagen ihrer Heimatgemeinde ist in der Regel als unstatthaft anzusehen.

## M. Programme. Bibliotheken.

S. U. vom 7. Juni 1875,

betreffend: Regulierung des Programmenwesens bei den höheren Unterrichtsanstalten des Landes, an die Großh. Direktionen zc.

Auf Grund der in Betreff des Programmenwesens bei den höheren Unterrichtsanstalten im Oktober 1872 von den deutschen Regierungen zu Dresden vereinbarten Bestimmungen hat das Königlich preussische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten den in Abschrift nachstehenden Vorschlag über eine neue Regulierung des Programmenwesens bei den höheren Unterrichtsanstalten des Deutschen Reichs vorgelegt, und es haben, mit Ausnahme von Bayern, die deutschen Staatsregierungen sich alle damit einverstanden erklärt, diesen Plan zur Ausführung zu bringen.

Die Königlich bayerische Regierung hat die Beteiligung an der neuen Einrichtung wegen der Schwierigkeit abgelehnt, den Gegenstand der Programmenabhandlungen immer schon längere Zeit vorher anzugeben.

Indem wir Ihnen hiermit von der getroffenen Übereinkunft Mitteilung machen, beauftragen wir Sie, Ihre Anstalt an dem Programmenaustausch zu beteiligen, wobei wir voraussetzen, daß der unter Nr. 6 der Vorlage vorläufig festgestellte, an die Teubner'sche Verlagshandlung zu zahlende jährliche Beitrag von 9 Mark sich zu Lasten des Budgets Ihrer Anstalt unter Nr. 15 der Ausgaben wird bestreiten lassen, daß aber durch die neue Einrichtung die Zahl der erforderlichen Exemplare der Programme und somit der Betrag der daraus erwachsenden Kosten keine erhebliche Steigerung erfahren wird. Sollten jedoch die verfügbaren Mittel den gestellten Anforderungen nicht genügen, so sehen wir Ihrerseits weiterer Vorlage entgegen.

Wenn in der Vorlage unter a bestimmt worden ist, daß die Notwendigkeit regelmäßiger Veröffentlichung nur für den einen Teil der Programme, die Schulnachrichten, bestehen bleiben, dagegen in Betreff der Beigabe einer wissenschaftlichen Abhandlung ferner kein Zwang stattfinden solle: so sprechen wir sowohl im Interesse der fortgesetzten wissenschaftlichen Tätigkeit der Lehrer, als mit Rücksicht auf die Förderung lokaler Interessen und der Beziehungen zwischen

der Schule und dem elterlichen Hause die Erwartung aus, daß auch fernerhin womöglich jedem Programme Ihrer Anstalt eine besondere Abhandlung von wissenschaftlichem oder die Schule und die Bildung unseres Volkes betreffendem Inhalte beigegeben werde.

Da die getroffene Vereinbarung mit künftigen Jahr ins Leben treten soll, so wollen Sie sofort der Teubnerschen Verlagshandlung die Absicht, an dem Programmenaustausch teilzunehmen, kund tun, uns aber bis zum 1. November l. J. den Titel derjenigen wissenschaftlichen Abhandlung, welche dem im Laufe des Jahres 1875 erscheinenden Programme Ihrer Anstalt beigegeben werden soll, mitteilen.

### Ab schrift.

Zu den Gegenständen, über welche die Dresdener Schulkonferenz im Oktober 1872 beraten hat, gehört auch das Programmwesen. In der vorläufigen, über die Ergebnisse der Konferenz unter dem 30. Dezember 1872 an die deutschen Staatsregierungen von hier aus gerichteten Mitteilung wird bezüglich der Programme bemerkt, daß eine Abänderung der bestehenden Einrichtung hauptsächlich wegen der Uebelstände ratsam erscheine, welche einerseits die Massenanhäufung solcher Schulschriften in den Bibliotheken, andererseits bei dem gegenwärtigen Umfange des Programmenaustausches die Schwierigkeit des Verteilungsgeschäfts für die Schulverwaltung mit sich führt.

Dabei wurde ferner geltend gemacht, daß mehrere Gründe, welche in früherer Zeit einen Austausch der Programme wünschenswert machten, nicht mehr in gleicher Stärke fortbauern, da inzwischen unter den höheren Lehranstalten tatsächlich eine größere Annäherung stattgefunden hat, und die Möglichkeit von einander mittelbar oder unmittelbar Kenntnis zu nehmen, sehr erleichtert worden ist.

In Berücksichtigung dieser Umstände wurden diesseits für die künftige Einrichtung folgende Vorschläge gemacht:

- a) Die Notwendigkeit regelmäßiger Veröffentlichung bleibt nur für den einen Teil der Programme, die Schulnachrichten, bestehen, während in Betreff der Beigabe einer wissenschaftlichen Abhandlung ferner kein Zwang stattfindet.
- b) Da dem Interesse der Lehrer an den Einrichtungen und Verhältnissen der einzelnen Schulen größtenteils durch pädagogische Zeitschriften, statistische Mitteilungen u. dgl. m. genügt wird, so kann sich die Verbreitung der gedruckten Schulnachrichten füglich auf den Kreis des beteiligten Publikums und der betreffenden Behörden beschränken.
- c) Zu weiterer Verbreitung gelangen in der Regel allein die mit einer wissenschaftlichen Abhandlung ausgestatteten Programme und zwar nur soweit ihre Mitteilung begehrt wird. Die dabei erforderliche Vermittelung wird einer buchhändlerischen Zentralstelle übergeben.

Diese Vorschläge haben die Zustimmung aller der Staatsregierungen gefunden, von denen die Dresdener Konferenz besichtigt worden war.

Es ist noch übrig, daß in Betreff des letzterwähnten Punktes und des danach einzurichtenden Verfahrens eine Einigung stattfindet. Die persönlichen Verhandlungen, welche darüber mit der Teubnerschen Verlags-handlung in Leipzig diesseits veranlaßt worden sind, haben dazu geführt, den nachstehenden Plan als den unter den gegebenen Umständen empfehlenswertesten vorzuschlagen:

1. Jede der beteiligten deutschen Zentralunterrichtsverwaltungen sorgt dafür, daß sie zu Anfang November jedes Jahres von dem Titel aller der Abhandlungen Kenntnis hat, deren Veröffentlichung durch Gymnasial- oder Realschulprogramme des nächsten Jahres beabsichtigt wird.

2. Das Verzeichnis dieser Abhandlungen, nach den Schulkategorien und geographisch geordnet, wird um die Mitte Novembers von jeder Regierung nach Leipzig gesandt. Die Teubnersche Verlags-handlung stellt danach sofort ein vollständiges, mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichnis zusammen und versendet dasselbe in duplo direkt per Post franko an alle Direktoren der beteiligten Gymnasien und Realschulen, an die Universitäten und Bibliotheksvorstände im Deutschen Reich, sowie an die Schulbehörden, mit dem Ersuchen, binnen 14 Tagen ein Exemplar des Verzeichnisses zurückzusenden, worin die Programme, deren Mitteilung gewünscht wird, angestrichen sind.

Die Universitäten werden in dem Verzeichnis ebenfalls aufgeführt, um die Bestellung des Katalogs der Vorlesungen zu ermöglichen. Der Gegenstand des Prädikats wird dabei nicht angegeben.

Es bleibt überlassen, außerdem von Gymnasien und Realschulen, welche etwa in dem betreffenden Jahre keine wissenschaftliche, pädagogische oder sonstige Abhandlung den Schulnachrichten beifügen, auch letztere zu bestellen.

Die Veräumnis rechtzeitiger Benachrichtigung der Buchhandlung würde eventuell zur Folge haben, daß die zu spät eingehenden Bestellungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

3. Die Teubnersche Verlags-handlung teilt womöglich noch vor Ende des Jahres den betreffenden Stellen franko mit, wie viele Exemplare des Programms gebraucht werden, so daß danach die Stärke der Auflage bemessen werden kann. Sie kann, um buchhändlerischen Nachfragen zu genügen, einige Exemplare mehr bestellen, ohne dafür zu einer besonderen Vergütung verpflichtet zu sein.

4. Die zur Verteilung bestimmte Zahl der Programme ist demnächst unmittelbar nach deren Erscheinen franko an die Teubnersche Buchhandlung abzusenden, welche ihrerseits die Weiter-sendung beschleunigen wird.

5. Die Portokosten für die Zusendung sind von den Empfängern der bestellten Programme zu tragen. Bei der Bestellung ist anzugeben, auf welchem Wege die Zusendung erfolgen soll, ob durch die Post oder auf der Eisenbahn oder durch Vermittelung einer namhaft zu machenden Sortimentsbuchhandlung

am Orte des Empfängers; in letzterem Falle hat dieser sich über das Porto mit der betreffenden Buchhandlung zu verständigen.

6. Zur Deckung der Kosten (Sokalmiete, Portoauslagen, Druckkosten, Verpackungskosten u. s. w.) hat jede Schule, Universität und Bibliothek, welche sich an dem Programmenaustausch beteiligt, einen jährlichen Beitrag von vorläufig drei Talern an die Teubnersche Verlagsbuchhandlung zu zahlen. Nach den im ersten Jahre gemachten Erfahrungen wird der zu leistende Beitrag definitiv normiert.

7. Die Programme werden künftig alle in gleichem Format gedruckt. Sobald dasselbe definitiv festgestellt ist, wird die Teubnersche Verlagsbuchhandlung eine Formatprobe an alle Lehranstalten versenden.

Der vorstehende Plan erscheint für den ersten Blick sehr kompliziert; aber der Zweck, bei Beseitigung der bisherigen Übelstände das Gute der Sache zu erhalten, ist auf diesem Wege ohne Zweifel erreichbar; und ein einfacheres, alle in Betracht kommenden Momente berücksichtigendes Verfahren, das ebenso sicher zum Ziel zu führen verspricht, ist bis jetzt von keiner Seite in Vorschlag gebracht worden. Jedenfalls wird es der Mühe wert sein, mit der im vorigen dargelegten Einrichtung für einige Zeit einen Versuch zu machen.

Daß einzelnen Anstalten durch dieselbe mehr Kosten als anderen verursacht werden, läßt sich nicht vermeiden; die Ausgleichung muß in dem Recht gefunden werden, jedes Programm jeder Anstalt zu verlangen und zu erhalten. Die Mehrzahl der Gymnasien und Realschulen wird mutmaßlich in die Lage kommen, hinfort viel weniger Exemplare des jährlichen Programms drucken zu lassen, und dadurch eine Ersparnis zu machen.

Die bisherige Ordnung, nach welcher an die Schulbehörden des einzelnen Staates von den höheren Lehranstalten desselben jedesmal gleich nach dem Erscheinen des Programms einige Exemplare einzureichen sind, wird durch die neue Einrichtung nicht berührt.

Sobald ein Einverständnis zwischen den deutschen Staaten über die Ausführung des vorgelegten Plans erzielt ist, wird von der neuen Einrichtung den außerdeutschen Staatsregierungen, welche bisher dem Programmenaustauschverbande angehört haben, mit dem Anheimstellen des Anschlusses unter Fortdauer der bisherigen Reziprozität Kenntnis gegeben.

Berlin, den 1. Juni 1874.

L. U. vom 2. März 1876,

betreffend: Regulierung des Programmwesens bei den höheren Unterrichtsanstalten des Landes, an die Großh. Direktionen zc.

Auf Grund der von den deutschen Regierungen in Beziehung auf das Programmwesen getroffenen Vereinbarungen ist durch die Teubnersche Buchhandlung von den im Laufe dieses Jahres erscheinenden Programmen der diesseitigen Gymnasien und Realschulen eine so große Anzahl von Exemplaren bestellt worden, daß der hierdurch beanspruchte Mehraufwand an Kosten in keinem

Verhältnis steht sowohl zu den für die Ausgabe von Programmen maßgebenden Zwecken, als insbesondere zu den hierfür verfügbaren Mitteln. Wir sehen uns daher veranlaßt, Sie darauf hinzuweisen, daß zu einer so außerordentlichen und im Hinblick auf den Zweck selbst nicht zu rechtfertigenden Mehrausgabe besondere Mittel nicht bewilligt werden können, und daß Sie sich bei Herstellung des Programmes auch für dieses Jahr innerhalb des budgetmäßig dafür festgestellten Kostenbetrages halten müssen. Hierbei geben wir Ihnen anheim, durch Trennung ~~der Schulnachrichten von der wissenschaftlichen Abhandlung~~ oder durch Beschränkung bezw. Weglassung der letzteren, durch Verwendung eines minder kostspieligen Papierees oder anderweitige Ersparnisse zu ermöglichen, daß die für den Gebrauch im Lande und für die Versendung erforderliche Anzahl von Exemplaren hergestellt werde, ohne daß eine Überschreitung des budgetmäßigen Credits stattfindet.

In Beziehung auf das in zukünftigen Jahren zu befolgende Verfahren behalten wir uns weitere Entschliefungen vor.

L. N. vom 4. September 1883,

betreffend: Die Programme der Gymnasien und Realschulen, an die Großh. Direktionen zc.

Die Großh. Oberrechnungskammer hat den Wunsch ausgesprochen, von den ausgegeben werdenden Programmen je ein Exemplar zu erhalten, da es mitunter von Interesse sei, bei der Rechnungsrevision das Programm für das betreffende Schuljahr einzusehen, und dabei bemerkt, daß von Ihnen etwa bei Einsendung des Kontrollauszugs das Programm beizuschließen sein möchte.

Indem wir Ihnen von diesem Wunsche Kenntnis geben, beauftragen wir Sie, demselben künftig zu entsprechen bezw. das letzte Programm Großh. Oberrechnungskammer alsbald zu übersenden.

L. N. vom 12. Dezember 1885,

betreffend: Programmenwesen an den höheren Lehranstalten, an die Großh. Direktionen zc.

Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 7. Juni 1875 zu Nr. M. d. J. N. f. Sch. 10307 de 1874, betreffend die Regulierung des Programmenwesens bei den höheren Unterrichtsanstalten des Landes, und in Berücksichtigung, daß die danach zu machenden Vorlagen wiederholt nicht zur rechten Zeit erfolgt sind, sehen wir uns veranlaßt zu bestimmen, daß fortan die Angabe des Titels der in dem Programme des folgenden Jahres aufzunehmenden Abhandlung eventuell die Mitteilung, daß das Programm auf Schulnachrichten beschränkt werde, bei uns vor dem 15. Oktober einzureichen ist.

L. N. vom 4. August 1886,

betreffend: Rabatt bei Bücherlieferungen an Bibliotheken und Behörden, an die Großh. Direktionen zc.

Beifolgend übersenden wir Ihnen zwei Abdrücke der von Großh. Staatsministerium bezüglich der Frage, welchen Rabatt die Bibliotheken und Behörden

von den Sortimentfbuchhändlern bei Lieferung von Büchern und Zeitschriften in Anspruch nehmen sollen, gefaßten Beschlüsse zur Nachricht und Nachachtung, sowie zur Bedeutung der Lehrer Ihrer Anstalten.

Auszug.\*)

In der Staatsministerialsitzung vom 22. Juni d. J. wurden bezüglich der Frage, welchen Rabatt die Bibliotheken und Behörden von den Sortimentfbuchhändlern bei Lieferung von Büchern und Zeitschriften in Anspruch nehmen sollen, folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Großh. Hofbibliothek dahier und der Universitätsbibliothek in Gießen soll in Anbetracht der großen Bestellungen, welche dieselben jährlich bei den Sortimentfbuchhändlern effektuieren, gestattet sein, bei Lieferung von Büchern einen Rabatt von 10% in Anspruch zu nehmen. . . . .

5. Zur Stellung eines Rabattanspruchs ist erforderlich, daß die Zahlung für die gelieferten Bücher zc. längstens innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Rechnung erfolgt.

Darmstadt, den 29. Juni 1886.

S. N. vom 11. März 1889,

betreffend: Rabatt bei Bücherlieferungen an Bibliotheken und Behörden, an die Großh. Direktionen zc.

Auf wiederholtes Ansuchen des Vorstandes des Börsenvereins der deutschen Buchhändler hat Großh. Staatsministerium die Ihnen durch unsere Verfügung vom 4. August 1886 zu Nr. N. J. 8429 mitgeteilten Beschlüsse unter 2, 3 und 4 dahin abgeändert, daß künftig bei Bücherlieferungen sich mit einem Rabatt von 5% begnügt, bei Lieferung von Zeitschriften aber überhaupt kein Rabatt mehr in Anspruch genommen werden soll.

Sie wollen sich hiernach bemessen und die Lehrer Ihrer Anstalten entsprechend bedeuten.

S. N. vom 8. Juni 1875,

betreffend: Die Einlieferung von Pflichtexemplaren der im Großherzogtum veröffentlichten Drucksachen an die Großh. Universitätsbibliothek, an die Großh. Direktionen zc.

Sie wollen von den an Ihrer Anstalt bisher erschienenen Programmen, soweit es der Vorrat erlaubt, je ein Exemplar der Universitätsbibliothek zu Gießen zustellen.

---

\*) Vgl. S. N. vom 11. März 1889.